



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V

5.2.2010 – Dr. Ue/Li
005-BT-2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – BT-Drucksache 17/506
- PA 7 – 17/506 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf. Gerne nehmen wir zur Vorbereitung der Anhörung als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung zu dem Gesetzesvorhaben Stellung, soweit die betriebliche Altersversorgung betroffen ist:

I. Steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden

Mit großer Sorge sehen wir den im o.g. Gesetzentwurf (Artikel 1 Nr. 2: Änderung des § 3 Nr. 39 EStG) vorgesehenen Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Wege der Entgeltumwandlung. Wir befürchten, dass dieses Vorhaben zu Lasten des absolut notwendigen weiteren Ausbaus der betrieblichen und privaten Altersversorgung geht.

Durch das Gesetz zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vom 7.3.2009 sind erstmals Regelungen in das EStG eingefügt worden, die vorsehen, dass Vermögensbeteiligungen als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag von jährlich 360 € steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

[aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.](#), Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

[Deutsche Bank AG](#) Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) IBAN DE73 672 700 030 0128009 00 BIC (Swift): DEUT DE SM672
[HypoVereinsbank](#) Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86) ■ [Postbank Karlsruhe](#) Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)

In der Begründung zu diesem Gesetz ist als Fördergrundsatz ausgeführt, dass

- eine Beteiligung der Mitarbeiter an ihrem Unternehmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren muss
 - es weder für das Unternehmen noch für die Beschäftigten ein Zwang zur Teilnahme an Mitarbeiterkapitalbeteiligungen geben soll und
 - die Mitarbeiterkapitalbeteiligung nicht in Konkurrenz zur betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge treten soll.
-
- Die Regelungen sind erst im Frühjahr 2009 Gesetz geworden.

In dem nunmehr vorgelegten Entwurf für das im Betreff genannte Gesetz wird von den bisherigen Fördergrundsätzen in zwei Punkten grundlegend abgewichen:

- Durch die Neuregelung wird eine Lohngestaltung per Entgeltumwandlung als Konkurrenz zur betrieblichen Altersversorgung ermöglicht.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des EStG weicht auch von der Vereinbarung im Koalitionsvertrag (Zeilen 738 bis 742) ab. Im Koalitionsvertrag ist ausgeführt, dass die Beschäftigten auch durch Entgeltumwandlung Anteile an i h r e n Unternehmen steuerbegünstigt erwerben können. Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollten unternehmerische Mitverantwortung einschließen. Im Gegensatz dazu würde nach dem Gesetzentwurf neben der unternehmerischen Beteiligung am „eigenen“ Unternehmen auch eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Beteiligung an Sondervermögen i. S. d. § 90 e des Investmentgesetzes begünstigt.
- Zudem entfällt anders als im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung.

Wir gehen davon aus, dass die im Vergleich zu den für betriebliche Versorgungszusagen sehr günstigen steuerlichen Konditionen bei der neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Wege der Entgeltumwandlung viele Arbeitnehmer zur Umschichtung zu Lasten des Aufbaus von betrieblicher Altersversorgung veranlassen werden und es insoweit zu einer Verdrängung der bisherigen betrieblichen Altersversorgung kommt. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es für die angesammelten Beiträge keinerlei Zweckbindung gibt und sie schon nach kurzer Zeit in den Konsum fließen können, was für viele Arbeitnehmer äußerst attraktiv ist.

Die vorgesehene Mitarbeiterkapitalbeteiligung über Entgeltumwandlung bedeutet aus unserer Sicht eine weitere Abkehr vom bisher allgemein anerkannten Prinzip „Altersvorsorge vor Vermögensbildung“. Sie ist im Hinblick auf die nur begrenzt vorhandenen Mittel der Arbeitnehmer und

[aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.](http://www.aba-online.de), Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

angesichts des weiteren absolut notwendigen Aufbaus einer die gesetzliche Rente ergänzenden Zusatzversorgung schlichtweg nicht nachvollziehbar. Angesichts der jetzt vorgelegten neuen Zahlen zur Demografie und die absehbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rente ist das geplante Vorhaben unverständlich.

Dies gilt in besonderem Maße, wenn die vorgesehene Änderung des EStG nicht auf das Ziel des Koalitionsvertrages beschränkt, sondern darüber hinaus auch der steuerfreie Erwerb von Sondervermögen im Wege der Entgeltumwandlung begünstigt werden soll. Ein Fördergefälle für diese Sparform zu Lasten der betrieblichen Altersversorgung würde den Ausbau der ergänzenden Zusatzversorgung erheblich stören. Gerade die betriebliche Altersversorgung hat sich im Übrigen in der Vergangenheit stets als ein solides Standbein der Unternehmensfinanzierung bewährt. Ein herausragendes Beispiel ist dafür die Innenfinanzierung bei der Direktzusage.

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen „Vermeidung von Altersarmut“ und „Verbesserung des Schutzes bei Erwerbsunfähigkeit“. Im Hinblick auf knappe Haushaltsmittel sollten Steuermittel auf diese wichtigen Ziele konzentriert werden.

Wir raten dringend davon ab, die geplante Modifizierung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in der geplanten Form durchzuführen. Man hat bei der Einführung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung mit Rücksicht auf die Konkurrenzsituation u.a. zur betrieblichen Altersversorgung mit Recht als Kompromisslösung davon abgesehen, dass eine Finanzierung durch Entgeltumwandlung möglich ist. Hieran sollte man weiter festhalten. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben nicht auf Investitionen ins eigene Unternehmen beschränkt ist, sondern auch Investmentlösungen angestrebt werden. Dies wäre ein gegenüber der Alterssicherung steuerlich besonders gefördertes Sparprodukt. Für eine solche Förderung fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung.

II. Umsetzung des EUGH-Urteils zur „Riester-Rente“

1. zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von § 10a Abs. 1 EStG)

- a.) Nach der Entscheidung des EuGH zur „Riester-Rente“ ist es nicht geboten, den Sonderausgaben-Abzug von Altersvorsorgebeiträgen auf Versicherte der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu beschränken.

In der Gesetzesbegründung selbst wird über das EuGH-Urteil ausgesagt, dass die Gewährung des Sonderausgaben-Abzugs und der Altersvorsorgezulage getrennt zu beurteilen sind. Im Gegensatz dazu sieht der Gesetzentwurf gleiche Anforderungen sowohl für den Sonderausgaben-Abzug als auch für die Altersvorsorgezulage vor.

Dass die Altersvorsorgezulage vorrangig eine (zahlungsweggebundene) Vorauszahlung der Einkommensteuer-Minderung aus dem Sonderausgaben-Abzug sein soll (aber nicht

ist; s. nachfolgend b), rechtfertigt nicht die dadurch eintretende Schlechterstellung von Arbeitnehmern, die in Deutschland wohnen und grenzpendelnd in einer ausländischen Betriebsstätte beschäftigt sind. Der EuGH hat nicht gefordert, dass in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige Altersvorsorgebeiträge nicht als Sonderausgaben abziehen dürfen.

In Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige sind selbst dann vom Sonderausgaben-Abzug ausgeschlossen, wenn sie einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem angehören, bei dem ähnliche Leistungsminderungen wie in den Renten- bzw. Altersversorgungs-Reformgesetzen in Deutschland wirksam werden oder bereits wirksam geworden sind.

Betrachtet man die Urteilsgründe des EuGH, so dürfte bei einer solchen Konstellation erneut einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliegen.

Die vorgesehenen Regelungen widersprechen außerdem den Zielen des Koalitionsvertrags (s. Zeilen 191 bis 193 und 5320 bis 5323).

- b.) Es ist nicht zutreffend, wenn in der Gesetzesbegründung gesagt wird, dass die Altersvorsorgezulage eine Vorauszahlung der Einkommensteuer-Minderung aus dem Sonderausgaben-Abzug darstellt.

Einer solchen Wertung

- steht der Wortlaut von § 10a Abs. 2 Satz 2 EStG entgegen, wenn die Altersvorsorgezulage geringer als die Einkommensteuer-Minderung aus dem Sonderausgabenabzug ist

bzw.

- steht § 10 Abs. 2 Satz 1 EStG entgegen, soweit die Einkommensteuer-Minderung tatsächlich nicht gewährt wird, obwohl sie zwar nach dem Sonderausgaben-Abzug entstanden ist, die Steuererminderung aber in Höhe des gesetzlichen Anspruchs auf Altersvorsorgezulage reduziert wird, weil keine Altersvorsorgezulage wegen des erforderlichen gesonderten Antrags auf Altersvorsorge-Zulage gewährt wird.

Nach den Folgerungen aus dem EuGH-Urteil, dass – so die Gesetzesbegründung – die Gewährung des Sonderausgaben-Abzugs und der Altersvorsorgezulage getrennt zu beurteilen und die Altersvorsorgezulage eine Vorauszahlung der Einkommensteuer-Minderung ist, wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, die Kürzung der Einkommensteuer-Minderung nicht von dem gesetzlichen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, sondern von der tatsächlich gewährten Altersvorsorge-Zulage abhängig zu machen.

- c.) Die vorgesehene Beschränkung der Förderberechtigung insbesondere auf Versicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung verschließt zukunftsweisende Rege-

lungen einer Ausweitung der Förderberechtigung, wie sie u.a. im Koalitionsvertrag bereits angelegt ist.

Nach dem Koalitionsvertrag soll geprüft werden, ob weiteren Personengruppen der Zugang zur staatlich geförderten Altersvorsorge ermöglicht werden kann (Koalitionsvertrag Zeile 3799 bis 3803).

Ist die Förderung automatisch für alle von der Zugehörigkeit zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung abhängig, sind Personen, die nicht der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung angehören, von vornherein von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Altersabsicherung in berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder einer vergleichbaren privaten Altersabsicherung (Basis-Rente), die wie die gesetzliche Rentenversicherung mit Sonderausgaben-Abzug gefördert wird, würde zu einem Ausschluss von der Förderung mit Altersvorsorgezulage führen.

2. zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Änderung von § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG)

- a.) Die Regelung über die beschränkte Einkommensteuerpflicht von Einkünften i. S. des § 22 Nr. 5 EStG ist an die (vgl. unter 1.) Vorgaben des EuGH-Urteils anzupassen.
- b.) Verbleibt es bei der getroffenen Regelung, muss die 2. Bedingung im 1. Teilsatz geändert werden.

Bei den in 1b.) angesprochenen Sachverhalten, bei denen trotz der Anwendung von § 10a EStG (Sonderausgaben-Abzug von Altersvorsorgebeiträgen) wegen § 10a Abs. 2 keine Einkommensteuer-Minderung erreicht wird und auch keine Altersvorsorgezulage gewährt wird, geht diese Regelung – wie der ebenfalls zu ändernde Grundtatbestand von § 22 Nr. 5 EStG – über eine legitimierte nachgelagerte Besteuerung hinaus.

Zusammenfassung:

- Die aba hält angesichts knapper Haushaltsmittel den im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Wege der Entgeltumwandlung für nicht überzeugend im Hinblick auf den vorrangig notwendigen Ausbau der Alterssicherung für künftige Generationen.
- Aus Sicht der aba muss unbedingt daran festgehalten werden, dass im Falle einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Wege der Entgeltumwandlung keine Sozialversicherungsfreiheit besteht. Andernfalls würde es die Höhe des Fördervolumens zu einem Austausch zu Lasten der betrieblichen Altersversorgung kommen.

[aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.](#), Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

- Die Regelungen zur Umsetzung des EUGH-Urteils zur Riester-Rente sollten nochmals überprüft werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben. Für weitere Ergänzungen und Erläuterungen unserer Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



Dr. Birgit Uebelhack
stv. Geschäftsführerin